

Satzung des Kneipp - Verein Brilon e.V.

(Stand: Januar 2017)

§1

Der Verein hat den Namen Kneipp-Verein Brilon e.V. und hat den Sitz in Brilon. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen.

§2

Der Kneippverein-Verein Brilon e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung an. Darüber hinaus ist er dem Landessportbund und dem BRSNW - Behinderten Sportverband NRW - angeschlossen. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahezubringen.

§4

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.
- III. Die Tätigkeiten aller Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Sie erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Vereinsmitteln für ihre Vereinstätigkeit.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- a) In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen.
- b) Der Vorstand darf Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, sofern diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und sich innerhalb der von § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung verhält. Er darf auch Übungsleiterpauschalen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG gewähren.

- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In diesem Fall gilt § 18 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4a)

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- I. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins gegen angemessenes Entgelt zu beschäftigen für Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Vereins - insbesondere im Sinne von § 5 - notwendig sind, wie z.B. Buchführungsarbeiten und die Organisation der Vereinsveranstaltungen.
- II. Die mit der Beauftragung dieser Personen verbundenen Kosten sind an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins auszurichten.

§5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp - Vereins umfasst u.a.:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch praxisbezogene Aufklärung z. B. durch:
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege, sowie über die Verhütung von Krankheiten.
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.

- c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
- d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
- e) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.

II. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter 14 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, die schriftlich mit Begründung zu erfolgen hat, kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18-Jährige ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als Fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7

Für langjährige Mitgliedschaften werden Ehrennadeln verliehen. Anträge sind über den Kneipp-Verein an den Kneipp-Bund zu richten. Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

§8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters solange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaften wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

§ 9**Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an der Beratung und Beschlussfassungen der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmung zu nutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Gruppen zu den festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen,
- d) soweit es einer Sportgruppe angehört, vom Verein Versicherungsschutz gegen Unfälle zu verlangen (Versicherungsschutz gegen Diebstahl ist dabei nicht eingeschlossen).

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind besonders verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.
- d) SEPA Lastschriftmandat:

Die Mitglieder ermächtigen den Verein, Zahlungen von den genannten Konten mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen die Mitglieder ihre Kreditinstitute an, die vom Verein auf die Konten der Mitglieder gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift werden die Mitglieder einmalig unterrichtet.

Hinweis:

Die Mitglieder können innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit den Kreditinstituten vereinbarten Bedingungen.

§10

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§11

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins

- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hingewiesen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes.

Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung in der nächsten Sitzung. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Der Beirat

§ 13

Hauptversammlung

- I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin ein. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins neben dem Schulten-Haus „Steinweg 26“ in Brilon. Des Weiteren soll die Bekanntmachung durch Aushang in den Sportstätten und durch Bekanntgabe im „Briloner Anzeiger“ erfolgen.
- II. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, es sei denn, es liegt der Fall des § 18 Abs. 2 vor.
- II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
- III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) dem Beirat

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.
- IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und

spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

- V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - c) Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - d) Wahl von Vorstand und Beirat,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - g) Verschiedenes.
- VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmmehrheit gefasst, außer den in § 18 vorgesehenen Fällen. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bzgl. der Wirksamkeit von Beschlüssen gegen den Versammlungsleiter geltend machen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.
- VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung bzw. der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.
- VIII. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über die Ergebnisse ist die Hauptversammlung zu unterrichten.

§ 13a

Wahlmodus

- a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.
- b) Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl.
- c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen hatten.

§ 14

Vorstand

- I. Der Vorstand des Kneipp - Vereins Brilon e.V. besteht gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) aus
 - II. einem 1 - maximal 3-köpfigen Präsidium
 - a) Erste(r)Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - II. dem Schriftführer/Schriftführerin
 - III. dem Schatzmeister/Schatzmeisterin
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass eines dieser Mitglieder ein Präsidiumsmitglied sein soll. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Präsidiumsmitglieder können gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freigewordene Vorstands- und Beiratsstellen kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- III. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf. Verträge, die eine Verpflichtung von über 250,00 EURO außerhalb des Etats enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
- IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.
- V. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 15

- I. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit sechs Mitglieder angehören.
- II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kneippvereins sein.
- III. Der Beirat ist von allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 16

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab.

§17

Über jede Sitzung des Präsidiums, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Präsidiumsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18**Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
- II. Der Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht dreiviertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
- III. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.